

buchhändler; denn dem Verleger wird gegen künftige Speculationen auf einzuführende Schulbücher ein Niegel vorgeschoben, und er muß auf Verlegen verzichten, und durch die vom Central-Schulbücher-Verlag vorzunehmenden Manipulationen wird dem Sortimentshandel eine Nahrungsquelle ganz versiegen, weil der Schulbücher-Verlag an jede Schule selbst direct die nöthige Anzahl der Bücher einliefert und vom Rectorate darauf das incassirte Geld direct wieder empfängt. Zum Verkauf der Schulbücher bedarf man in Bayern künftig der Buchhändler also nicht mehr. Was fangen aber diese, namentlich in den Provinzialstädten, an, wo ihre Existenz sich quasi darauf stützt?

Dem Verlagshändler, der wirklich so glücklich ist, ein Werk in der vorgezeichneten Tendenz als Verlag zu besitzen und welches zur Einführung mit gewählt wurde, diesem guten Manne wird das Bischen Verdienst dadurch noch geschmälert, daß das Institut gehalten ist, solche Werke dem Verleger in Masse zu gedrückten Preisen abzukaufen, oder das Verlagsrecht davon für Bayern an sich zu bringen; weigert er sich indeß, das Eine oder Andere zu thun, nun so soll ihm gleich mit den Worten gedroht werden, daß das nur sein eigener Schaden sei und das Institut Mittel und Wege kenne, ein ähnliches Werk einzuführen oder bearbeiten zu lassen, wodurch das seine dann ganz natürlich überflüssig werde. Der Central-Schulbücher-Verlag ist also eine reine Verlagshandlung, ohne gleiche Lasten mit dem Verleger zu tragen, ohne Risiko zu haben, denn seine Werke werden bestimmt eingeführt; es ist aber auch ein complettes Sortimentsgeschäft dadurch, daß es selbst direct debitirt, ja es ist noch viel mehr, es ist ein Verlags- und Sortimentsgeschäft mit dem höchst ungerechten Monopole, mit dem Zwangsrecht, den Nutzen von seinen Artikeln allein zu ziehen und der Bevölkerung von Bayern den Zwang anzulegen, nur von ihm direct zu kaufen.

Solche Rechte hat bis jetzt noch kein derartiges Geschäft in der ganzen Welt, und da in Bayern laut Constitution alle Monopole und alle Zwangsrechte aufhören sollen und nie gestattet werden, so läßt sich von der Gerechtigkeit des Königs erwarten, er werde solche Anmaßungen des Instituts, bei einer Klage der Buchhändler Bayerns, zu strafen wissen und den Buchhändlern Gerechtigkeit angebeihen lassen.

Wozu der Nutzen, den dieses herrliche, einen Theil der Staatsbürger ruinirende Institut abwirft, verwandt wird, darf hier nicht Gegenstand der Untersuchung sein; ob er zu frommen oder weltlichen Zwecken benutzt wird, muß sich auch einmal aufklären, da die Zeit ja Alles zu lehren weiß. Man wäre gar nicht so weit in die Details eingegangen, wenn dieses Alles nicht gar zu sehr mit der vor einigen Jahren den Bayerischen Buchhändlern auf höhern Befehl gestellten Bitte: man möge der Regierung anzeigen, wodurch das Aufblühen des gesunkenen Buchhandels in Bayern zu befördern sei, im Contraste stände.

Wohl sollen der Zeit die Buchhändler ihre Ansichten vertrauensvoll niedergelegt und Mittel und Wege angegeben haben — aber es blieb beim Alten, es geschah Nichts. — Aber dennoch glückliche Zeit, wo es beim Alten geblieben ist! zehnfach glücklicher warst du dennoch, als die jetzige, wo dem Buchhandel das Messer über dem Herzen hängt, und ihm jeden Augenblick den Rest des Lebens zu nehmen droht.

M i s c e l l e .

Aus der Pfalz, den 18. Sept. Durch eine königliche Ministerialverfügung ist dieser Tage angeordnet worden, daß kein Blatt der „Leipziger Allgemeinen Zeitung“ von den Postexpeditionen mehr an die Abonnenten direct abgegeben werden darf, sondern daß jede einzelne Nummer vor der Ausgabe an die Local-Polizeibehörde zur Durchsicht überliefert werden muß, welche dann, sobald sie nur irgend etwas anstößig Scheinendes darin findet, kurzweg das Blatt zurückbehält. Eine Beschlagnahme in der Art, welche das constitutionelle „Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels“ vorschreibt, und wonach die Kreisregierung in collegialischer Form und sodann überdies noch das Ministerium über Fortsetzung der Beschlagnahme zu erkennen haben, findet bei den Zeitungen nicht Statt, sondern wird bloß bei Büchern angewendet. Es ist gewiß zu bedauern (und ohne einen Tadel aussprechen zu wollen, machen wir diese Bemerkung), daß auf solche Weise gar oft subalterne Polizeibeamte über die, in einem andern Bundesstaat ohnedies schon durch einen wissenschaftlich gebildeten Censor gutgeheißenen schriftstellerischen Arbeiten, zum Theil der ersten Publicisten Europas, zu entscheiden bekommen. Eine natürliche Folge ist, daß die Abdrücke der nämlichen Nummer eines Blattes, welche an einem Orte hinweggenommen wurden, am andern benachbarten, im nämlichen Regierungsbezirke gelegenen, offen ausgegeben werden. Ohnehin kann Derjenige, welcher sich näher für einen Gegenstand interessiert, alle hier mit Beschlag belegten öffentlichen Blätter in sämtlichen Nachbarstaaten ohne Ausnahme (insbesondere in den ganz nahe an der Grenze gelegenen Städten Saarbrücken, Kreuznach, Worms, Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Lauterburg, Weissenburg etc.) in den Lesegesellschaften, Kaffee- und Gasthäusern finden. Ja nicht selten circuliren diejenigen Zeitungen frei, welche die nämlichen Aufsätze in Nachdrucken oder Deutschen Uebersetzungen enthalten, wegen deren das Originalblatt mit Beschlag belegt wurde. Namentlich ist dies bei dem „Frankfurter Journale“ der Fall, welches ohnehin schon bisher die aus der „Leipziger Allgemeinen Zeitung“ abgedruckten Artikel um einen, ja sogar um zwei Tage früher zu uns brachte, als das Originalblatt selbst ankam.

Verantwortlicher Redacteur: G. F. Dörffling.